

Die Reform des Militärpflichtersatzes

Autor(en): **Ackermann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **17 (1916-1917)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-749270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE REFORM DES MILITÄRPF LICHT- ERSATZES

In dem vom eidgenössischen Finanzdepartement vorgeschlagenen und vom Bundesrat gutgeheißenen Programm zur Rekonstruktion der Bundesfinanzen ist auch ein Steuerprojekt enthalten, das zweifellos zu schweren Kontroversen führen wird, so dass es von Vorteil sein dürfte, wenn die Öffentlichkeit beizeiten dazu Stellung beziehen würde. Wir meinen die Erweiterung der Militärpflichtersatzsteuer. Da es sich dabei nicht um die Einführung einer neuen Steuerart, sondern um den Ausbau einer bereits bestehenden handelt, wird es nötig sein, dass man sich zuerst ein klares Bild darüber schafft, wie groß der heutige Spielraum dieser Steuer ist, um dann daran anschließend die Frage zu prüfen, ob sie einer Ausdehnung überhaupt fähig ist und nach welchen Richtungen dieselbe mit Vorteil vorgenommen werden kann.

Die Steuer wurde eingeführt durch das Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz vom 28. Brachmonat 1878, das gestützt auf den vierten Absatz von Art. 18 der Bundesverfassung erlassen wurde, der also lautet: „Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.“ Wenn man hier von *Einführung* spricht, so muss man allerdings sogleich eine Korrektur anbringen. Der Militärpflichtersatz bestand schon früher, aber als kantonale Steuer. Mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 mussten dann die Kantone gemäß Art. 42 lit. e die Hälfte des Bruttoertrages dieser vorläufig noch nach kantonalem Recht erhobenen Steuer dem Bunde abliefern. Erst durch den Erlaß des erwähnten Bundesgesetzes vom Jahre 1878 wurde dann der Militärpflichtersatz zum Range einer eigentlichen eidgenössischen Steuer erhoben.

Wie ist nun die Steuer im einzelnen gesetzlich geregelt? Im ersten Artikel des Gesetzes ist zunächst gesagt, wer steuerpflichtig ist. In der Hauptsache trifft danach diese Steuerpflicht „jeden im dienstpfl ichtigen Alter befindlichen, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnenden Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet.“ Die Steuer geht aber noch weiter, indem im zweiten Absatz die Ersatzpflicht auch auf diejenigen niedergelassenen Ausländer ausgedehnt wird, welche nicht infolge Staatsverträge davon befreit sind, oder die nicht einem Staate angehören, wo die Schweizer ebenfalls sowohl von Dienst- wie Ersatzleistung befreit sind. Es hat also den Anschein, als ob prinzipiell die Ausländer auch zur Steuer herangezogen würden und dass sie nur in zwei Ausnahmefällen von der Ersatzleistung befreit wären: Wenn ein Vertrag dies verbietet oder wenn die Schweizer in ihrem Heimatstaat ebenfalls sowohl von Dienst wie Steuer ausgenommen sind. In Tat und Wahrheit hat aber dieser zweite Absatz nur die Bedeutung eines Retorsionsrechtes, sodass also die Befreiung der Ausländer die Regel, ihre Herbeiziehung zur Steuer die Ausnahme bildet, die lediglich dann Platz greift, wenn auch der Schweizer im betreffenden ausländischen Staat Dienst tun oder Steuer zahlen muss. Durch eine ganze Reihe von Niederlassungsverträgen ist nun jede derartige Beanspruchung der betreffenden Staatsangehörigen ausdrücklich als unzulässig erklärt worden. So im Niederlassungsvertrag mit Großbritannien und Irland (Art. 5), in demjenigen mit Italien (Art. 4), mit Russland (Art. 5), Österreich-Ungarn (Art. 5), Spanien (Art. 5), Deutschland (Art. 5), Japan (Art. 2), um eine ganze Reihe kleinerer Staaten nicht weiter zu erwähnen. Eine Befreiung vom Militärdienst allein wurde vereinbart mit Frankreich, mit den Vereinigten Staaten, Belgien und Serbien. Die Angehörigen der

letztern vier Länder könnten also zur Zahlung des Ersatzes verhalten werden für den Fall, dass man erführe, dass auch die Schweizer in Frankreich usw. eine Extrasteuer zahlen müssten, die sich als Militärflichtersatz qualifizieren ließe. Unseres Wissens ist es aber nie vorgekommen, dass Ausländer bei uns Militärsteuer gezahlt haben. Auf jeden Fall würde es sich um seltene Ausnahmefälle handeln, sodass dieser zweite Absatz von Art. 1 des Gesetzes durchaus Papier geblieben ist.

Art. 2 des Gesetzes setzt die Fälle der Steuerbefreiung fest, die uns nicht weiter interessieren. In den Artikeln 3 und 4 wird dann die Art und der Umfang der Steuer näher umschrieben. Art. 3 sagt, die Steuer bestehe aus einer Personaltaxe von sechs Franken und einem dem Vermögen und Einkommen entsprechenden Zuschlag. Ferner ist darin ein Maximum des Steuerbetrages von 3000 Franken für die einfache Steuer festgesetzt. In Art. 4 wird sodann die Größe der vom Vermögen und Einkommen erhobenen Steuer angegeben. Danach wird bekanntlich von je 1000 Fr. reinem Vermögen eine Vermögenssteuer von Fr. 1.50 erhoben, wobei Vermögen unter 1000 Franken außer Berechnung fallen. Beim Einkommen beträgt die Steuer Fr. 1.50 auf je 100 Fr. reinen Einkommens; dabei ist ein in Abzug zu bringendes Existenzminimum von 600 Fr. festgesetzt.

In Art. 5 wird dann das Nähere auseinandergesetzt, was unter reinem Vermögen und reinem Einkommen zu verstehen ist. Bemerkenswert ist dabei nur folgende das Vermögen betreffende Bestimmung: „Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern, oder, wenn diese nicht mehr leben, der Großeltern, im Verhältnis der Zahl der Kinder, bezw. der Großkinder, in Berechnung gebracht, den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt.“ Art. 6 enthält eine nebensächliche Bestimmung. Art. 7 setzt eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte fest für das vollendete 32. bis zum vollendeten 44. Altersjahr. *Art. 8 ist gerade heute wieder sehr aktuell geworden* und lautet: „Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.“

Die Art. 9—19 endlich enthalten Spezialvorschriften über den Steuerbezug. Dieser liegt nach Art. 12 bei den Kantonen, welche gemäß Art. 14, Abs. 2 dem Bund die Hälfte des Bruttoertrages innert einer bestimmten Frist abzuliefern haben. Es gibt daneben noch eine Reihe anderer gesetzlicher Vorschriften über den Militärflichtersatz (vgl. Schollenberger, *Kommentar zur Bundesverfassung* S. 217), wovon wir aber nur noch folgende, im Ergänzungsgesetz vom 29. März 1901 enthaltene Bestimmung anführen möchten: „Wer schuldhafter Weise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörden, den Militärflichtersatz nicht entrichtet, wird vom Strafrichter mit Haft von 1—10 Tagen bestraft.“

Wir glauben damit ein ziemlich vollständiges Bild gegeben zu haben von der Steuer, wie sie heute ist. Niemand wird behaupten wollen, dass wir es mit einer in jeder Beziehung idealen und einwandfreien Steuer zu tun haben. Die eine oder andere der zitierten Bestimmungen hat gewiss für Manchen — sei er nun selbst steuerpflichtig oder nicht — etwas stoßendes an sich. Die Steuer, wie sie heute besteht, beruht, wie jeder objektiv Urteilende zugeben muss, auf durchaus veralteten Steuerprinzipien; sie ist in mancher Hinsicht reformbedürftig, und wenn sie überhaupt eines weitern Ausbaues fähig sein soll, muss sie erst von Grund auf umgestaltet und mit den heutigen Anforderungen in Einklang gebracht werden. Durch und durch veraltet ist einmal der Steueransatz. Es

fehlt an jeder Progression, ohne die wir uns eine moderne Steuer einfach nicht denken können. Dabei ist ferner zu bedenken, dass der einheitliche Ansatz von Fr. 1.50 speziell für ganz kleine Einkommen zu hoch ist und bei einer progressiven Gestaltung der Steuer herabgesetzt werden müsste. Ganz unhaltbar ist sodann nach unsern heutigen Anschauungen die Festsetzung eines Maximums für die Steuerleistung (3000 Franken). Die Ansicht, dass man die ganz Reichen bei der Steuergesetzgebung möglichst schonen müsse, gehört einer Zeit an, welche nicht mehr die unsrige ist. Was sodann das Existenzminimum von 600 Franken anbetrifft, so mochte das für das Jahr 1878 eine ganz schöne Summe sein; nach dem heutigen Geldwert ist es dagegen mindestens um die Hälfte zu klein. Auch die Personaltaxe oder Kopfsteuer ist eigentlich ein steuerpolitisches Unding, das in Wegfall kommen sollte. Denn es zeugt von einer anti-sozialen Auffassung, von jemand, der nichts besitzt und nichts verdient, noch etwas herausholen zu wollen. Ein steuertechnisches Unikum, zu dem man wohl in der ganzen Welt umsonst nach einem Analogon suchen dürfte, ist indessen die Bestimmung, dass auch die Hälfte des anwartschaftlichen Vermögens versteuert werden müsse. Diese Vorschrift führt zu Ungerechtigkeiten sondergleichen. Solange der steuerpflichtige Sohn mit den Eltern noch in einer und derselben Hausgemeinschaft lebt, die Eltern also für die Steuer mehr oder minder aufkommen müssen, mag man über die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung geteilter Meinung sein. Sobald aber der Steuerpflichtige selbständig ist, vom Elternhause nicht mehr unterstützt wird, wird sie zur Absurdität. Man nehme ein praktisches Beispiel aus der heutigen Zeit. Es hat einer ein Einkommen von 3000 Franken und ein anwartschaftliches Vermögen von 100,000 Franken. Dann muss er heute eine (doppelte!) Militärsteuer bezahlen von 234 Franken. Wie nun, wenn er eine Familie hat und von zu Hause absolut nicht mehr unterstützt wird? Ist dann eine Extrasteuer, die einem Zehnten bedenklich nahe kommt, nicht eine Unbilligkeit, wie man sie sich größer nicht vorstellen könnte? Das anwartschaftliche Vermögen ist ja etwas durchaus unsicheres. Es kann auf irgendeine Weise verloren gehen, ohne dass der Betreffende das geringste dagegen tun kann. Wenn man es deshalb überhaupt in Anrechnung bringen will, sollte man die Steuer da beziehen, wo das Vermögen ist, d. h. bei den Eltern und nicht beim vermögenslosen Ersatzpflichtigen.

Eine weitere Bestimmung, die in der Regel zu schweren Härten führt, ist die in Art. 7 vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Steuer bis auf den doppelten Betrag bei einer langandauernden Mobilisation oder sonstigen Truppenaufbietung. Die Idee, welche dieser Vorschrift zugrunde liegt, ist natürlich die, dass man in Zeiten, wo man den aktiven Soldaten in außergewöhnlicher Weise in Anspruch nimmt, auch dem Ersatzpflichtigen eine Mehrleistung zumuten darf. Dabei übersieht man aber das eine: diese Zeiten sind ausnahmslos Kriegszeiten, also Zeiten großer Not und Teuerung und da fällt es eben Leuten mit geringem Einkommen oft entsetzlich schwer, zu all den erhöhten Ausgaben für Nahrung und Kleidung nun auch noch plötzlich eine doppelte Steuer bezahlen zu müssen. Man vergesse dabei auch das nicht, dass die Leute, denen man das zumutet, körperlich und demnach in der Regel auch wirtschaftlich schwach und wenig leistungsfähig sind, dass sie infolgedessen sonst schon genug mit dem Leben zu kämpfen haben, ohne diese Extrabelastung in den allerschwersten Zeiten. Eine brüske, militärische Auffassung spricht aus diesem Artikel heraus, wie übrigens auch aus der ebenfalls zitierten Strafbestimmung im Falle der Nichtentrichtung der Steuer. Weshalb, so fragt man sich, muss man gerade beim Militärpflicht-

ersatz mit dem Strafrichter drohen, während bei allen andern Steuern und Abgaben das Schuldbetreibungsgesetz genügt? Auch das ist ein steuertechnisches Unikum, das kaum seinesgleichen haben dürfte.

Wir glauben damit den Nachweis erbracht zu haben, dass der Militärpflichtersatz in mehr als einer Hinsicht reformbedürftig ist. Gehen wir nun über zur zweiten Frage: Kann er so umgestaltet und ausgebaut werden, dass sein Erträgnis ein ausgiebigeres wird als heute? Ein Ausbau wäre in zwei Richtungen hin denkbar. Einmal dadurch, dass man es bei dem heutigen Kreis der Steuerpflichtigen bewenden lassen würde, dabei aber diese intensiver zur Steuer herbeizöge, dass man die Ansätze somit erhöhen würde. Und hier ergeben sich wieder zwei Möglichkeiten: Einführung der Progression und Beseitigung des Maximalansatzes von 3000 Fr., was durchaus gerechtfertigt wäre; und sodann zweitens Streichung des jetzigen Artikels 7, der vom 32. Altersjahre an eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte vorsieht, was entschieden weniger zu billigen wäre. In zweiter Linie könnte der Ausbau so vorgenommen werden, dass man den Kreis der Steuerpflichtigen erweitert auf alle Personen mit einem entsprechenden Vermögen oder Einkommen, welche nicht aktiven Militärdienst leisten, also *a)* auf Ausländer, *b)* auf Frauen, *c)* auf Minderjährige, *d)* auf solche, welche das 44. Lebensjahr überschritten haben, wobei man selbst die, welche den aktiven Dienst vollständig absolviert haben, mit einbeziehen könnte.

Was zunächst die Ausländer anbelangt, so wäre es allerdings sehr erwünscht, wenn man sie ausnahmslos zur Steuer heranziehen könnte. Indessen dürften die Niederlassungsverträge hier unüberwindliche Schwierigkeiten bieten. Wie wenig wir dem Ausland gegenüber durchsetzen können, davon haben wir ja nachgerade etwelche Erfahrung. Und noch eine andere Erwägung lässt eine solche Extrabesteuerung der Ausländer als ziemlich aussichtslos, ja fast möchte man sagen, schädlich erscheinen. Wenn wir die Steuer auf sie ausdehnen würden, so würde natürlich auch das Ausland nicht untätig zusehen. Vielmehr würde es auf dem Wege der Retorsion unsere Leute zu einer mindestens ebenso schweren außerordentlichen Belastung heranziehen. Da nun aber der Schweizer, auch wenn er im Ausland wohnt, den Militärpflichtersatz bezahlen muss, käme es schließlich darauf hinaus, dass diese Auslandschweizer samt und sonders eine doppelte Militärsteuer bezahlen müssten: für ihren Heimatstaat und für den Staat ihres Wohnortes. Das könnte man ihnen aber doch billigerweise nicht zumuten, und so bliebe uns also, wenn wir die Militärsteuer auch von den Ausländern erheben wollten, konsequenterweise nichts anderes übrig, als die Auslandschweizer vom Militärpflichtersatz zu befreien. Eine Erhöhung des Gesamtsteuerbetrages würde man also bei einem solchen Vorgehen kaum erreichen; die einzige Folge wäre vielmehr die, dass man dadurch unsere Landeskinder im Ausland ihrer Heimat entfremden würde.

Und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf Frauen, Minderjährige usw.? Auch über diesen Vorschlag kann man bei genauerer Prüfung nur den Kopf schütteln. Denn wenn man das durchführen wollte, so wäre es absurd, noch länger von einem Militärpflichtersatz zu sprechen. Was wir dann hätten, wäre weiter nichts als eine allgemeine Bundessteuer, von welcher die Dienstpflichtigen, also die physisch und deswegen in der Regel auch finanziell Leistungsfähigsten ausgenommen wären. Wir würden dadurch in der Schweiz eine eigentliche privilegierte Kriegerkaste erhalten, wie sie die altgermanische Heldenzeit aufwies und wie sie heute nur noch in Ländern vorkommt, mit denen wir nicht in einem Atemzug aufgezählt sein wollen. Es ist ja verständlich, dass eine solche Idee, ein

solches Projekt auftauchte, auftauchen musste, in einer Zeit, wo unsere Truppen in angestrengtem Dienste monate-, ja jahrelang an der Grenze stehen müssen, wo ganze Existenzen einfach vernichtet werden durch die fortwährende militärische Beanspruchung. Aber wir wollen unser zukünftiges eidgenössisches Finanzsystem doch nicht auf so außergewöhnliche Verhältnisse aufbauen und ein Werk, das für die Dauer berechnet ist, nicht von momentanen Eingebungen leiten lassen.

HERISAU

A. ACKERMANN



EINE SCHWEIZERISCHE ORIENTIERUNG ÜBER DEN WELTKRIEG

Bei vielen Gebildeten macht sich heute eine deutliche Abneigung gegen alle Kriegsliteratur bemerkbar; es gibt Junge und Alte, die kaum mehr die Zeitung lesen und seit längerer Zeit den Gang der Ereignisse nicht mehr verfolgen mögen. Die Ohnmacht gegenüber dem Schrecklichen, was tagtäglich auf den Kriegsschauplätzen geschieht, und die Überzeugung, dass alle militärischen Erfolge die Lage nur verschlimmern, nicht verbessern können, hat Viele unter uns stumpf und gleichgültig gemacht: man wendet sich wieder seinen früheren geistigen Interessen zu, froh, dass man selbst nicht einem kriegführenden Staat angehört und von dem Strom der nationalen Leidenschaft sich nicht braucht mitreißen zu lassen.

Indessen wächst die Menge der Flugschriften und Zeitungen über den Krieg zu einer ägyptischen Pyramide an. Wer könnte sich da noch zurechtfinden, auch von denen, die noch heute von der Plattform unseres neutralen Landes aus mit ungeminderter Spannung der Tragödie folgen und sich über ihre Verwicklung und ihre Lösung klar zu werden suchen? Ein Schweizer aus der Zunft der Journalisten, S. Zurlinden in Zürich, hat das Wagnis unternommen, in einem auf mehrere Bände angelegten größeren Werk¹⁾ dem suchenden Laien eine Orientierung in dem Labyrinth der Kriegsereignisse und der Kriegsliteratur zu bieten. Und zwar gibt er weder Chronik noch Bücherverzeichnis, sondern eine *zusammenhängende Aufklärung und Erörterung* über die auf den Krieg bezüglichen großen Angelegenheiten, wobei ein sehr umfangreiches Material aus der Kriegsliteratur nicht nur verarbeitet, sondern in längern Auszügen jedem Leser zum Studium vorgelegt wird. Den eben erschienenen ersten Band widmet der Verfasser einer sehr eingehenden und vielfach packenden Betrachtung über die *Wurzeln des Weltkrieges*, d. h. über die geistigen Mächte, die er für dessen Entstehung verantwortlich macht; ein zweiter Band soll die Vorgeschichte des Krieges, bis 1870 zurückgreifend und mit besonderer Berücksichtigung der letzten 14 Tage vor dem Ausbruch des Weltkrieges darstellen; ein dritter wird dem Schicksal der Schweiz gewidmet sein und ein vierter endlich den Verlauf des Krieges in großen Umrissen verfolgen. Man darf auf die Fortsetzung des Werkes gespannt

¹⁾ *Der Weltkrieg. Vorläufige Orientierung von einem schweizerischen Standpunkt aus*, von S. Zurlinden. Zürich, Orell Füssli, 1917. 1. Band: die Wurzeln des Weltkrieges, 532 S. in gr. 8°. Preis geb. 14 Fr., ungebunden 12 Fr.